

Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung)

Auf Grund des § 33e des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Bilanzgruppe“ eine Bilanzgruppe im Sinne des § 6 Z 2 GWG;
2. „Bilanzgruppenkoordinator“ einen Bilanzgruppenkoordinator im Sinne des § 6 Z 3 GWG;
3. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ einen Bilanzgruppenverantwortlichen im Sinne des § 6 Z 4 GWG;
4. „Clearingentgelt“ das vom Bilanzgruppenverantwortlichen nach den Grundsätzen des § 33e GWG an den Bilanzgruppenkoordinator zu leistende Entgelt;
5. „Gesamtenergieumsatz“ die Summe aus verkaufter Energie (Verkaufsfahrpläne), gelieferter Ausgleichsenergie und Verbrauch (Verbrauchszählwerte) auf der Sollseite, die der Summe aus eingekaufter Energie (Einkaufsfahrpläne), Einspeisung (Einspeisezählwerte) und bezogener Ausgleichsenergie auf der Habenseite einer Bilanzgruppe entspricht;
6. „entgeltpflichtiger Verbrauchsumsatz“ die Summe der Verbrauchszählwerte auf der Sollseite einer Bilanzgruppe;
7. „entgeltpflichtiger Handelsumsatz“ den Gesamtenergieumsatz abzüglich des Verbrauchsumsatzes einer Bilanzgruppe.

Entrichtung des Clearingentgelts

§ 2. Nach Maßgabe dieser Verordnung hat der Bilanzgruppenverantwortliche dem Bilanzgruppenkoordinator das in § 3 festgelegte Clearingentgelt zu entrichten.

Entgeltsätze

§ 3. (1) Das Entgelt beträgt für jeden entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz in der Regelzone Ost und in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg 0,006 Cent pro kWh. Bei einer Verrechnung in m³ (bei 0°C, 1,01325 bar) beträgt das Entgelt 0,0664 Cent pro m³.

(2) Das Entgelt beträgt für jeden entgeltpflichtigen Handelsumsatz in der Regelzone Ost und in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg 0,0002 Cent pro kWh. Bei einer Verrechnung in m³ (bei 0°C, 1,01325 bar) beträgt das Entgelt 0,0022 Cent pro m³.

Befreiungen

§ 4. Die Umsätze der besonderen Netzbilanzgruppe für Netzverluste und Eigenverbrauch sind vom Clearingentgelt befreit.

Abrechnungszeitraum und Vorschreibung

§ 5. (1) Abrechnungszeitraum ist der Clearingzeitraum für das Erste Clearing des jeweiligen Bilanzgruppenkoordinators. Das Clearingentgelt ist vom Bilanzgruppenkoordinator zur Vorschreibung zu bringen und vom Bilanzgruppenverantwortlichen zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu entrichten.

(2) Sobald die endgültige Abrechnung durch den Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der tatsächlich gemessenen Einspeisung und des tatsächlich gemessenen Verbrauchs („Zweites Clearing“) erfolgt, ist das Clearingentgelt für den gesamten Zeitraum, auf den sich das Zweite Clearing erstreckt, neu zu berechnen. Etwaige Differenzbeträge gegenüber den bisher für diesen Zeitraum durch den Bilanzgruppenkoordinator eingehobenen Beträgen sind in Rechnung zu stellen bzw. gutzuschreiben.

Anwendungsbereich

§ 6. Diese Verordnung gilt für entgeltpflichtige Umsätze ab dem 1. Oktober 2002.

Energie-Control GmbH

Der Geschäftsführer:

Walter Boltz